

2 Erscheinungsformen und Interventionen

2.2 Aktive Verweigerung

Fernbleiben vom Unterricht: Von aktiver Verweigerung ist die Rede, wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt (un-) oder entschuldigt der Schule fernbleiben. Sie halten sich während der Unterrichtszeit weder im Klassenzimmer noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um Stunden als auch Tage handeln und sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen.

Bleibt die Schülerin oder der Schüler zwar entschuldigt, allerdings in einem zeitlich und inhaltlich nicht zu vertretenden Rahmen der Schule fern, kann ebenfalls eine aktive Verweigerung zu Grunde liegen.

2.2.1 Schule schwänzen

Die Schülerin oder der Schüler kommt tageweise oder tagelang nicht. Die jungen Menschen sehen für sich in der Regel wenig schulische und berufliche Perspektiven. Es gibt keine Anzeichen einer körperlichen Erkrankung oder einer Lernstörung. Die Schülerin oder der Schüler ist nicht bereit, sich an gesellschaftliche Regeln zu halten. Die Noten sind oft eher schlecht. Das Schwänzen geschieht in der Regel ohne Wissen der Erziehungsberechtigten und zeigt sich zunächst durch gelegentliches Zuspätkommen, welches immer wieder vorkommt und zu einem permanenten Fernbleiben führen kann.

Interventionen: Auf die Einhaltung der Schulpflicht bestehen, versäumte Stunden nachholen, weiteres Fehlen sanktionieren. Durch Gespräche eine Brücke bauen. Deutlich machen, dass die Anwesenheit in der Schule den Lehrkräften wichtig ist und sie bereit sind, auf den Schulbesuch zu bestehen und die Schülerin/den Schüler engmaschig zu begleiten. Eine Begleitung (Mentoring) in der Schule kann über einen kurzen Zeitraum organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten bei Fehlen umgehend informieren, ggf. später ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung einleiten.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD oder Jugendsozialarbeit), später Ordnungsbehörde

Hinweise: Die Fehlzeiten sind in der Regel nicht entschuldigt. Die Schülerin oder der Schüler verbringen ihre Fehlzeiten meistens nicht zu Hause.

Mögliche Bedingungsfaktoren: Die Erziehungsberechtigten sind oft wenig um die schulische Situation des Kindes besorgt. Einige sind selten mit ihrem Kind in Kontakt und wissen wenig über ihr Kind. In den Familien gibt es Konflikte. Erziehungsberechtigte haben keine Vorbildfunktion und nehmen ihre elterlichen Aufgaben nicht effektiv wahr. Es liegen negative Schulerfahrungen vor. Erfolgserlebnisse in der Schule sind selten. Oft sehen die Schülerin oder der Schüler keine Berufschancen für sich.

2.2.2 Abhalten

Abhalten durch die Erziehungsberechtigten: Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder vom Schulbesuch ab. Sie haben kein Interesse an der schulischen Ausbildung ihrer Kinder oder lehnen diese sogar ab. Manchmal wollen sie die Ferien verlängern. Es kann auch sein, dass die Schülerin oder der Schüler Aufgaben der Erziehungsberechtigten übernimmt, wie zum Beispiel auf Geschwisterkinder aufpassen. Auch Mitarbeit im elterlichen Betrieb ist möglich. Die Erziehungsberechtigten sind krank, beeinträchtigt oder haben eigene Probleme. Sie lassen sich von den Kindern bei Behördengängen helfen.

Interventionen: Kontakt zu den jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten herstellen und verbindliche Gespräche führen. Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Bezugspersonen vermitteln. Auf der Einhaltung der Schulpflicht bestehen und gemeinsam einen Handlungsplan aufstellen. Information über die Konsequenzen bei längerem Schulabsentismus geben.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit), Hausarztpraxis